

ANTRAGSFORMULAR FÜR DIE BEFREIUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN¹

I. PERSÖNLICHE DATEN

Name:.....
Vorname:.....
Nationalregisternummer (ENSS):.....
Wenn keine ENSS, tragen Sie bitte Ihr Geburtsdatum ein:

Aktenzeichen Fedris:

Adresse:.....
.....

II. BESCHEINIGUNG ÜBER DEN DOPPELTEN ABZUG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Unterwerfung unter die Gesetzgebung der sozialen Sicherheit in (Land).....

Legen Sie einen Anhang bei, aus dem hervorgeht, dass Sie Sozialversicherungsbeiträge in dem Land gezahlt haben, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zuständig ist die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten: d.h. eine Erklärung der Einrichtung zuständig für die anwendbare Gesetzgebung des Wohnsitzlandes unter Bezugnahme auf die spezifischen Artikel der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die die Grundlage für diese Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften bildet (zum Beispiel Artikel 11 3a). Dies gilt auch für die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island.

Zeiträume, in denen Sie den Sozialversicherungsbeiträgen des oben genannten Sozialversicherungssystems unterlagen:

- Vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ.....
- Vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ.....

III. ERKLÄRUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars erkläre ich, dass die angegebenen Informationen korrekt sind.

Ich verpflichte mich, Fedris und/oder die Versicherungsgesellschaft über jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigung, unabhängig davon, ob ich angestellt bin oder nicht, unter Angabe des Beschäftigungslandes oder des neuen Wohnsitzlandes zu informieren. Jede falsche Angabe kann zur Rechtsverfolgung führen.

Datum:..... Name: Vorname:

Unterschrift:..... Anzahl der Belege:

Dieses ausgefüllte Formular muss zurückgeschickt werden an Fedris, Avenue de l'Astronomie 1, 1210 Brüssel, mit dem Vermerk der Anzahl der Originalanhänge (keine Kopien) für die Belege.

¹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit darf nur ein einziger Mitgliedstaat die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten.